

GL_GERICHTE GL-1305 vom 20. Dezember 2019

GL Gerichte, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1305

FR: GL_GERICHTE GL-1305 du 20 décembre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1305 del 20 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschlagnahmefehl der Staats- und Jugendanwaltschaft vom 19. Juni 2019 (UB.2019.00703) aufzuheben und dem Beschwerdeführer das sichergestellte Cannabis zurückzugeben.

E. 2

Mit Verfügung vom 19. Juni 2019 (act. 2) ordnete die Staatsanwaltschaft an, dass das sichergestellte Marihuana beschlagnahmt werde; zugleich stellte die Staatsanwaltschaft in Aussicht, dass das Marihuana voraussichtlich definitiv eingezogen werde und räumte A._____ in Hinsicht darauf eine Frist von zehn Tagen ein für eine allfällige Stellungnahme.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde (act. 1) ferner die Rechtmässigkeit der von der Polizei am 15. Juni 2019 an ihm vorgenommenen Personenkontrolle (Anhaltung) und der dabei durchgeführten Durchsichtung seines Rucksackes sowie der anschliessend erfolgten Sicherstellung des darin gefundenen Cannabis.

3.2 Die vom Beschwerdeführer beanstandete Anhaltung und Durchsichtung und die dabei erfolgte Sicherstellung des im Rucksack gefundenen Cannabis haben sich am 15. Juni 2019 zugetragen (act. 3). Die betreffenden polizeilichen Massnahmen, die rechtlich auf Art. 12, Art 20 und Art. 21 PolG/GL (GS V A/11/1) sowie ferner auf Art. 215, Art. 249, Art. 250, Art. 263 und Art. 241 Abs. 3 und Abs. 4 StPO gründen, werden gegen aussen unmittelbar durch deren Vornahme offenbar und wirksam. Diese entsprechenden hoheitlichen Handlungen, die nicht in der besonderen Form eines Beschlusses oder Verfügung zutage treten (siehe dazu BSK StPO-Guidon, Art. 393 N 6), sind ebenfalls mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO) beginnt dabei unmittelbar mit der Kenntnismahme durch den Adressaten zu laufen (Art. 384 lit. c StPO). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer unmittelbar im Anschluss an die Anhaltung und Durchsichtung am 15. Juni 2019 von der Polizei ein Formular ("Betäubungsmittel-Sicherstellung anlässlich Personenkontrolle") ausgehändigt erhalten, welches er überdies selber unterzeichnet hat (act. 3).

Vorliegend ist somit die Beschwerdefrist am 25. Juni 2019 abgelaufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Die vom Beschwerdeführer erst am 1. Juli 2019 erhobene Beschwerde (act. 1 sowie act. 1/1 [Briefkuvert mit Aufgabestempel]) ist daher in Hinsicht auf die darin beanstandeten polizeilichen Handlungen vom 15. Juni 2019 verspätet, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

3.3Aber auch wenn die Beschwerde nicht verspätet wäre, müsste sie abgewiesen werden.

Vorliegend erfolgte die polizeiliche Personenkontrolle und Durchsuchung im Volksgarten in Glarus (act. 3). Es ist gerichtsnotorisch, dass sich an dieser Örtlichkeit insbesondere in den Sommermonaten Personen zum Drogenkonsum und auch ■handel zusammenfinden. Wenn daher die Polizei im Volksgarten bei dort verweilenden Personen gelegentlich Kontrollen durchführt, ist dies nicht zu beanstanden (Art. 20 Abs. 2 lit. d und Art. 21 Abs. 1 lit. d PolG/GL sowie Art. 215 StPO). Dass konkret im Fall des Beschwerdeführers ein hinreichender Verdacht auf das Vorhandensein möglicher Betäubungsmittel bestand, bestätigte sich darin, dass bei ihm tatsächlich Cannabis gefunden wurde. Sodann erscheint das Vorgehen der Polizei, welche den Rucksack des Beschwerdeführers unmittelbar an Ort und Stelle durchsucht hat, nicht als unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer schreibt im Übrigen in seiner Beschwerde selber, dass vor Juni 2019 "über Monate hinweg [] geringfügige Mengen Cannabis dem Besitzer nicht weggenommen" worden seien; plötzlich sei diese Praxis geändert worden, "ohne eine Ankündigung und ohne die Öffentlichkeit davon zu orientieren" (act. 1 S. 3). Mit diesen Ausführungen gibt sich der Beschwerdeführer selber als Insider im Umgang mit geringfügigen Mengen Cannabis zu erkennen. Es ist daher ohne weiteres einsichtig, wenn erfahrene und mit dem spezifischen Milieu vertraute Polizeibeamte ihn einer Kontrolle unterziehen.

III.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf CHF 400.- zu bemessen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5).

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.